



Gemeinde Schwabhausen
Ordnungsamt
Münchener Straße 12
85247 Schwabhausen

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV

Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2

Hiermit beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des Erwerbs pyrotechnischer Gegenstände in der Zeit vom 01.01. bis 28.12. und eine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des Abbrennens der bezeichneten pyrotechnischen Gegenstände in der Zeit vom 02.01. bis 30.12. (§ 24 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz -1. SprengV-).

I. Angaben zur verantwortlichen Person

Name, Vorname, ggf. Geburtsname	
Geburtsdatum, Geburtsort	Inhaber eines Befähigungsscheins
	ja (bitte Kopie beifügen)
	nein
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Gemeinde)	
Telefon-Nr. (tagsüber erreichbar, freiwillig)	E-Mail-Adresse (freiwillig)

II. Angaben zum Anlass der Ausnahmegenehmigung

Anlass (genaue Bezeichnung)	
Veranstaltungsdatum	Uhrzeit, Dauer und Umfang des Feuerwerks
Veranstaltungsort (Straße, Haus-Nr., PLZ, Gemeinde)	- Nachweis der Zustimmung des Grundstückseigentümers ! -
Besonders brandempfindliche Objekte in 200 m Nähe	Sicherungsmaßnahmen

Hinweise:

Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vorher einzureichen!

Während des Aufbaus des Feuerwerkes müssen mindestens 2 Personen über 18 Jahre anwesend sein. Bei Windgeschwindigkeiten über 9 m/s darf das Feuerwerk nicht abgebrannt werden. Pyrotechnische Gegenstände mit starker Knallwirkung dürfen nicht abgebrannt werden. Der Schutzabstand ist ab dem Aufbau zu kennzeichnen und beim Abbrand von Personen frei zu halten. Das Feuerwerk ist in der Ausnahmegenehmigung genannten Zeit abzubrennen. Geeignete Feuerlöschmittel zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind ab dem Aufbau am Abbrennort bereit zu halten. Ab Beginn des Aufbaus darf am Abbrennort nicht mehr geraucht und offenes Feuer und Licht – ausgenommen zum Entzünden der pyrotechnischen Gegenstände – nicht mehr verwendet werden. Nach dem Abbrennen ist der Abbrennplatz, sowie die nähere Umgebung auf evtl. Versager abzusuchen. Versager sind zurückzugeben oder nach den Herstellerangaben zu vernichten. Entstandene Verunreinigungen auf öffentlichen Flächen sind umgehend zu beseitigen. Der Antragsteller haftet für alle Schäden und sonstigen Ansprüche, die sich aus dem Umgang und der Verwendung von Feuerwerkskörpern eventuell ergeben.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinde Schwabhausen und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte der Homepage der Gemeinde Schwabhausen. Die Informationen erhalten Sie im Rathaus oder finden Sie unter www.schwabhausen.de.